



Geprüfter Ensembleleiter/Registrierführer des Bayerischen Blasmusikverbands (BBMV) Prüfungsordnung

Übersicht

1. Zweck der Prüfung
2. Prüfungsvoraussetzungen
3. Ziel der Prüfung
4. Durchführung der Prüfung
5. Prüfungsprotokoll
6. Prüfungsgegenstände
7. Bewertung der Prüfungsleistungen
8. Festsetzung der Einzelnoten und des Gesamtergebnisses
9. Unterschleif
10. Wiederholung
11. Anfechtung des Prüfungsergebnisses
12. Abschlusszeugnis / Urkunde
13. Inkrafttreten

Funktionsbezeichnungen werden in diesem Text durchgängig in der männlichen Form verwendet, jedoch ohne geschlechtsspezifische Festlegung. Sie beziehen sich auf Personen jeden Geschlechts gleichermaßen.

1. Zweck der Prüfung

Zweck der Prüfung ist es, den Nachweis der Befähigung zum »Ensembleleiter/Registrierführer« und der damit verbundenen fachlichen Voraussetzung zu erbringen, die Dirigenten von Blasorchestern und Spielleuteensembles in ihrer Arbeit zu unterstützen.

2. Prüfungsvoraussetzungen

Um zum Lehrgang »Ensembleleiter/Registrierführer« zugelassen zu werden, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Mindestalter von 16 Jahren – Ausnahmegenehmigungen sind beim Verbandsdirigenten zu beantragen.
- b) Hohe instrumentale Fertigkeiten und theoretische Kenntnisse auf D3-Niveau.
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in den Lehrgangsordnungen / Lehrgangsausschreibungen der BBMV-Mitgliedsverbände aufgeführten Ausbildungsphasen, Lehrgangsabschnitten, Praxisteilen und Zwischenprüfungen.

3. Ziel der Prüfung

Lehrgangsabschluss ist die Prüfung zum »Geprüften Ensembleleiter/Registrierführer des BBMV«.

4. Durchführung der Prüfung

Der Lehrgang für die Befähigung zum »Ensembleleiter/Registrierführer« wird von den jeweiligen BBMV-Mitgliedsverbänden durchgeführt. Er schließt mit einer Prüfung ab, die aus einem theoretischen und einem praktischen Teil besteht.

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Ihm gehören als Vorsitzender der Verbandsdirigent oder ein von ihm benannter Stellvertreter, ein während des Lehrgangs tätiger Fachdozent und mindestens ein vom Verbandsdirigenten berufener Beisitzer an.

Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden zweifach gezählt.

5. Prüfungsprotokoll

Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile, die Feststellung des Gesamtergebnisses und ggf. Entscheidungen über die Wiederholung einzelner Prüfungsteile oder der gesamten Prüfung sind schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

6. Prüfungsgegenstände

6.1. Praktische Prüfungen

a) Dirigieren

Dirigieren eines im Lehrgang vorbereiteten Stücks mittleren Schwierigkeitsgrades.

Dauer: ca. 5 Minuten

b) Probenarbeit

Einstudieren und Dirigieren eines mit dem Prüfungsensemble nicht vorbereiteten Stücks oder Ausschnitts eines Werks unter Berücksichtigung der Methodik und Didaktik der Probenarbeit.

Für die Probenarbeit ist ein schriftliches Konzept vorzulegen, in dem Grundlagen der Probenpädagogik aufgezeigt werden.

Dauer: ca. 15 Minuten

6.2. Schriftliche Prüfungen

a) Harmonielehre und Analyse

Kenntnis der Funktionen/Stufen, Kadenz, Akkordanalyse, Tonsatz

b) Gehörbildung

Intervalle, Melodiehören, Bestimmen von Akkorden, Rhythmus

6.3. Zusatzfächer

Die Ableistung der Prüfungen in den Nebenfächern/Zusatzfächern im Laufe des Lehrgangs und Zwischenprüfungen in den Haupt- und Vorrückungsfächern werden in den Lehrgangsordnungen der einzelnen BBMV-Mitgliedsverbände geregelt. Die erbrachten Prüfungsleistungen können auf dem Zeugnis mit abgedruckt werden. Sie haben keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis.

Weitere nicht prüfungsrelevante Lehrgangsfächer sind in den Lehrgangsordnungen der einzelnen BBMV-Mitgliedsverbände geregelt.

7. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Leistungen werden für jeden Prüfungsteil einzeln wie folgt bewertet:

sehr gut	=	1
gut	=	2
befriedigend	=	3
ausreichend	=	4
mangelhaft	=	5
ungenügend	=	6

Jeder Prüfer kann die Prüfungsleistungen nur mit ganzen Noten bewerten. Die Endnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

8. Festsetzung der Einzelnoten und des Gesamtergebnisses

- Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen sind den Kandidaten mitzuteilen.
- Sofern Prüfungen schriftlich durchgeführt werden, haben Kandidaten das Recht, in die korrigierten Arbeiten Einsicht zu nehmen.
- Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden folgende Gewichtungen vorgenommen:

Fach	Gewichtung
Dirigieren	2-fach
Probenarbeit	3-fach
Gehörbildung	1-fach
Harmonielehre und Analyse	1-fach

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in einem der Fächer eine Note schlechter als »ausreichend« erreicht wurde.

Ist die Prüfung bestanden, wird die Gesamtbewertung mit folgenden Prädikaten ausgedrückt:

mit Auszeichnung bestanden	(1,0 – 1,3)
mit sehr gutem Erfolg bestanden	(1,4 – 1,9)
mit gutem Erfolg bestanden	(2,0 – 2,5)
mit befriedigendem Erfolg bestanden	(2,6 – 3,5)
ausreichend	(3,6 – 4,5)

9. Unterschleif

Versucht ein Bewerber, das Ergebnis durch Unterschleif zu beeinflussen, so ist die Prüfung mit »ungenügend« zu bewerten.

10. Wiederholung

Hat ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung bzw. Prüfungsteile nicht bestanden, so setzt der Prüfungsausschuss fest:

- ob die bestandenen Fächer auf die folgende Prüfung mit angewendet werden können
- wann sich der Bewerber zur Wiederholungsprüfung oder zur Fortsetzung der Prüfung melden kann.

Eine Wiederholung der nicht bestandenen Abschlussprüfung ist einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal zulässig. Die Entscheidung darüber obliegt dem Prüfungsausschuss.

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses ist nur einmal möglich. Sie umfasst alle Prüfungsteile, eine Anrechnung von Einzelergebnissen der ersten Prüfung ist somit nicht möglich.

11. Anfechtung des Prüfungsergebnisses

Die Entscheidung der Prüfungskommission ist unanfechtbar.

Liegen offensichtlich Irrtümer in der Bewertung vor und führen diese zu einem fehlerhaften Prädikat, ist eine Beschwerde zulässig.

12. Abschlusszeugnis / Urkunde

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das die erzielten Ergebnisse in den einzelnen Fächern/Fächerverbindungen enthält und aus dem die Gesamtnote mit Prädikat hervorgeht. Als äußeres Zeichen erhält der Kandidat eine Urkunde des Verbandes und die entsprechende Anstecknadel. Das Zeugnis ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen, die Urkunde vom Prüfungsvorsitzenden.

13. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 03.12.2020 in Kraft.

gez. Peter Winter, MdL a. D.

Präsident des Bayerischen Blasmusikverbands

gez. Dr. Frank Elbert

Landesdirigent des Bayerischen Blasmusikverbands